



Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Änderungssatzung

§ 1

§ 11 (Fälligkeit der Steuer) erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adelsdorf, 23.03.2011
Gemeinde

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister